

Amtsblatt der Europäischen Union

C 80



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
19. März 2014

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
III <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Europäische Zentralbank		
2014/C 80/01	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2014 zu einem Vorschlag für eine Verordnung über die Verschiebung des Termins für die SEPA-Umstellung (CON/2014/3)	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2014/C 80/02	Euro-Wechselkurs	5
2014/C 80/03	Erklärung der Kommission	6
2014/C 80/04	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. April 2014 (Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))	7

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2014/C 80/05

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

8

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 22. Januar 2014

zu einem Vorschlag für eine Verordnung über die Verschiebung des Termins für die SEPA-Umstellung

(CON/2014/3)

(2014/C 80/01)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 14. Januar 2014 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in Bezug auf die Umstellung auf unionsweite Überweisungen und Lastschriften ⁽¹⁾ (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 3.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, da der Verordnungsvorschlag Bestimmungen enthält, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen, insbesondere in Verbindung mit der grundlegenden Aufgabe des Eurosystems gemäß Artikel 127 Absatz 2 des Vertrags, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

Ziel und Inhalt des Verordnungsvorschlags

Am 9. Januar 2014 veröffentlichte die Europäische Kommission den Verordnungsvorschlag, der die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ durch die Einführung einer zusätzlichen Übergangszeit von sechs Monaten ändern würde. Gemäß dem Verordnungsvorschlag würde eine Bestandsschutzklausel den Banken und anderen Zahlungsdienstleistern ermöglichen, bis zum 1. August 2014 Zahlungen abzuwickeln, die nicht im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 stehen, um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer, die bis Februar 2014 nicht die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erfüllen, weiterhin Zahlungen leisten können und um etwaige Unannehmlichkeiten für die Verbraucher zu vermeiden.

1. Allgemeine Anmerkungen

- 1.1 Unmittelbar nach der Veröffentlichung des Verordnungsvorschlags erkannte das Eurosystem in einer Erklärung ⁽³⁾ an, dass die Beteiligten im Euro-Währungsgebiet enorme und erfolgreiche Anstrengungen für die Umstellung geleistet haben. Die Erklärung erwähnte, dass die jüngsten Informationen der nationalen Ausschüsse des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) erkennen lassen, dass das Umstellungstempo hoch ist und sich beschleunigt, was darauf hindeutet, dass die große Mehrheit der Beteiligten ihre Umstellung pünktlich abschließen wird.
- 1.2 Der Verordnungsvorschlag hat auf den Märkten für Verwirrung hinsichtlich der Umstellungsfrist gesorgt, so dass es dringend klarer Leitlinien bedarf. Eine weitere Sorge ist der Mangel an Rechtssicherheit für den Fall, dass der Verordnungsvorschlag erst nach der derzeitigen Frist, d.h. nach dem 1. Februar 2014, angenommen wird. Diese Sorge würde teilweise durch die vorgeschlagene rückwirkende Anwendung des Verordnungsvorschlags ausgeräumt, d.h. ab dem 31. Januar 2014. Eine Situation, in der

⁽¹⁾ KOM(2013) 937 endgültig.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

⁽³⁾ Pressemitteilung vom 9. Januar 2014. Abrufbar auf der Website der EZB unter <http://www.ecb.europa.eu>

bis zur Annahme des Verordnungsvorschlags die derzeitige Umstellungsfrist gilt, währenddessen auf den Märkten Unsicherheit über die Annahme des Verordnungsvorschlags herrscht, sollte soweit wie möglich vermieden werden.

- 1.3 Es ist daher von größter Bedeutung, Rechtssicherheit wiederherzustellen, die Verunsicherung auf den Märkten zu mindern und diese mit klaren Leitlinien hinsichtlich der Frist zu versehen. Diese Ziele können am besten durch eine rasche Annahme des Verordnungsvorschlags durch den Rat und das Parlament ohne weitere Änderungen seiner Kernbestandteile gewährleistet werden.

2. Spezielle Anmerkungen

Unter Berücksichtigung der obigen Ziele und soweit es das beschleunigte Gesetzgebungsverfahren erlaubt, schlägt die EZB Änderungen vor, die darauf abzielen a) den Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags (Einführung einer *zusätzlichen* Übergangszeit im Wege einer Ausnahmeregelung) klarzustellen und letzteren zu rechtfertigen (die SEPA-Umstellung wird voraussichtlich nicht bis zum 1. Februar 2014 vollständig abgeschlossen sein), b) die Terminologie des Verordnungsvorschlags an die in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 verwendete Terminologie anzugleichen und c) sicherzustellen, dass die Wirkung der Übergangszeit auf die Verhängung von Sanktionen klargestellt wird.

Soweit die EZB empfiehlt, den Verordnungsvorschlag zu ändern, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit Begründung im Anhang aufgeführt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 22. Januar 2014.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

ANHANG

Redaktionsvorschläge

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschläge der EZB ⁽¹⁾
Änderung 1	
Erwägungsgrund 6	
„(6) Ab dem 1. Februar 2014 sind Banken und andere Zahlungsdienstleister gesetzlich dazu verpflichtet, die Abwicklung von nicht SEPA-konformen Überweisungen oder Lastschriften zu verweigern, wenn sie - wie derzeit schon der Fall - diese Zahlungen technisch gesehen parallel zu SEPA-Überweisungen und -Lastschriften im Rahmen ihrer bestehenden Altschulungsverfahren abwickeln könnten. Solange die Umstellung auf SEPA-Überweisungen und -Lastschriften nicht gänzlich vollzogen ist, sind Probleme bei der Zahlungsausführung und damit einhergehende Zahlungsrückstände nicht auszuschließen. Hiervon könnten alle Zahlungsdienstnutzer, insbesondere KMU und Verbraucher betroffen sein.“	„(6) Ab dem 1. Februar 2014 sind Banken und andere Zahlungsdienstleister gesetzlich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 dazu verpflichtet, die Abwicklung von nicht SEPA-konformen Überweisungen oder Lastschriften zu verweigern, wenn sie - wie derzeit schon der Fall - diese Zahlungen technisch gesehen parallel zu SEPA-Überweisungen und -Lastschriften im Rahmen ihrer bestehenden Altschulungsverfahren abwickeln könnten. Solange die Umstellung auf SEPA-Überweisungen und -Lastschriften nicht gänzlich vollzogen ist, sind Probleme bei der Zahlungsausführung und damit einhergehende Zahlungsrückstände nicht auszuschließen. Hiervon könnten alle Zahlungsdienstnutzer, insbesondere KMU und Verbraucher betroffen sein.“

Begründung

Der Begriff „gesetzlich dazu verpflichtet“ ist unbestimmt, und es könnte ein Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erfolgen.

Änderung 2	
Erwägungsgrund 7	
„(7) Unnötige Zahlungsunterbrechungen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Umstellung auf den SEPA am 1. Februar 2014 nicht gänzlich abgeschlossen ist, sollten vermieden werden. (...) Es sollte deshalb eine Übergangsfrist eingeführt werden, die die Beibehaltung einer solchen parallelen Zahlungsverarbeitung in unterschiedlichen Formaten gestattet. (...) Die Mitgliedstaaten sollten während der Übergangszeit davon absehen, Zahlungsdienstleister, die nicht SEPA-konforme Zahlungen abwickeln, und Zahlungsdienstnutzer, die noch nicht umgestellt haben, mit Sanktionen zu belegen.“	„(7) Unnötige Zahlungsunterbrechungen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Umstellung auf den SEPA am 1. Februar 2014 voraussichtlich nicht gänzlich abgeschlossen ist sein wird , sollten vermieden werden. (...) Es sollte deshalb eine zusätzliche Übergangsfrist eingeführt werden, die die Beibehaltung einer solchen parallelen Zahlungsverarbeitung in unterschiedlichen Formaten gestattet. (...) Es sollte klar gestellt werden, dass Die Mitgliedstaaten sollten während der zusätzlichen Übergangszeit davon absehen müssen , Zahlungsdienstleister, die nicht SEPA-konforme Zahlungen abwickeln, und Zahlungsdienstnutzer, die noch nicht umgestellt haben, mit Sanktionen zu belegen.“

Begründung

Die Formulierung „dass die Umstellung auf den SEPA am 1. Februar 2014 nicht gänzlich abgeschlossen ist“ steht in Widerspruch zu Erwägungsgrund 5, in dem es heißt „ist es deshalb äußerst unwahrscheinlich, dass alle Marktteilnehmer die SEPA-Vorgaben bis zum 1. Februar 2014 erfüllen“. Die zwei Erwägungsgründe sollten aufeinander abgestimmt werden. Darüber hinaus sollte die Begriffsbestimmung der „zusätzlichen Übergangsfrist“ einheitlich angewandt werden. Schließlich muss um der Rechtssicherheit willen ausdrücklich festgestellt werden, dass Sanktionen wegen der zusätzlichen Übergangsfrist und während deren Dauer nicht angewandt werden.

Änderung 3	
Artikel 1 Absatz 1	
„(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absätze 1 und 2 können Zahlungsdienstleister Zahlungsvorgänge in Euro, deren Format nicht den Vorgaben für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften entspricht, bis zum 1. August 2014 weiterhin abwickeln.“	„(1) Unbeschadet des Abweichend von Artikels 6 Absätze 1 und 2 können Zahlungsdienstleister Zahlungsvorgänge in Euro, deren altes Format nicht den Vorgaben für SEPA -Überweisungen und SEPA -Lastschriften gemäß dieser Verordnung entspricht, bis zum 1. August 2014 weiterhin abwickeln.“

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschläge der EZB ⁽¹⁾
----------------------	--

Begründung

Der Begriff „abweichend von“ stammt aus dem gegenwärtigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und ist rechtlich präzise. Die Begriffe „SEPA-Überweisungen“ und „SEPA-Lastschriften“ werden in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 nicht definiert. Um der Rechtssicherheit willen muss der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung klar sein.

Änderung 4

Artikel 1 Absatz 1, zweiter Unterabsatz

„Die Mitgliedstaaten wenden die gemäß Artikel 11 festgelegten Regeln für die im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 6 Absätze 1 und 2 zu verhängenden Sanktionen erst ab dem 2. August 2014 an.“

„Die Mitgliedstaaten wenden die gemäß Artikel 11 festgelegten Regeln für die im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 6 Absätze 1 und 2 zu verhängenden Sanktionen erst ab dem 2. August 2014 **und lediglich in Hinblick auf Zahlungsvorgänge an, die ab dem 2. August 2014 aus-
gelöst werden.**“

Begründung

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit muss klargestellt werden, dass Sanktionen für die Transaktionen ausgeschlossen sind, die während der zusätzlichen Übergangsfrist abgewickelt werden.

Änderung 5

Artikel 1 Absatz 1, dritter Unterabsatz

„Abweichend von Artikel 6 Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten den Zahlungsdienstleistern gestatten, für Inlandszahlungen bis zum 1. Februar 2016 Konvertierungsdienste zur Verfügung zu stellen, die es Zahlungsdienstnutzern, die Verbraucher sind, ermöglichen, anstelle des unter Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs genannten Identifikators für Zahlungskonten weiterhin die BBAN zu verwenden, allerdings nur unter der Bedingung, dass Interoperabilität sichergestellt wird, indem die BBAN des Zahlers und des Zahlungsempfängers technisch und sicher in den unter Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs genannten Identifikator für Zahlungskonten umgewandelt wird. (...)“

[Der Vorschlag der EZB betrifft nicht die deutsche Sprachfassung.]

Begründung

Angeleichung an die Begriffsbestimmung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012.

⁽¹⁾ Der neue Wortlaut, der nach dem Änderungsvorschlag der EZB eingefügt werden soll, erscheint in Fettschrift. Der Wortlaut, der nach dem Änderungsvorschlag der EZB gestrichen werden soll, erscheint in durchgestrichener Schrift.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. März 2014

(2014/C 80/02)

1 Euro =

Währung			Kurs			Währung			Kurs		
USD	US-Dollar		1,3902			CAD	Kanadischer Dollar		1,5355		
JPY	Japanischer Yen		141,10			HKD	Hongkong-Dollar		10,7971		
DKK	Dänische Krone		7,4639			NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6138		
GBP	Pfund Sterling		0,83830			SGD	Singapur-Dollar		1,7583		
SEK	Schwedische Krone		8,8226			KRW	Südkoreanischer Won		1 487,97		
CHF	Schweizer Franken		1,2162			ZAR	Südafrikanischer Rand		14,9281		
ISK	Isländische Krone					CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,6083		
NOK	Norwegische Krone		8,3050			HRK	Kroatische Kuna		7,6580		
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558			IDR	Indonesische Rupiah		15 718,74		
CZK	Tschechische Krone		27,411			MYR	Malaysischer Ringgit		4,5550		
HUF	Ungarischer Forint		311,52			PHP	Philippinischer Peso		62,322		
LTL	Litauischer Litas		3,4528			RUB	Russischer Rubel		50,5525		
PLN	Polnischer Zloty		4,2092			THB	Thailändischer Baht		44,671		
RON	Rumänischer Leu		4,5050			BRL	Brasilianischer Real		3,2726		
TRY	Türkische Lira		3,0885			MXN	Mexikanischer Peso		18,3367		
AUD	Australischer Dollar		1,5255			INR	Indische Rupie		85,0052		

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erklärung der Kommission

(2014/C 80/03)

Die Kommission erklärt hiermit ihre Absicht, die Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) unbeschadet der für den Haushaltsvollzug nötigen Flexibilität entsprechend den in der Mitteilung der Kommission (COM(2013) 940) ⁽¹⁾ für die einzelnen Finanzierungsprioritäten vorgesehenen Richtbeträgen umzusetzen.

Eine Änderung der Richtbeträge ist im Anschluss an die Halbzeitbewertung der Fazilität „Connecting Europe“ möglich, die die Kommission nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“ ⁽²⁾ bis zum 31. Dezember 2017 vorzunehmen hat.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission — Aufbau des Verkehrskernnetzes: Kernnetzkorridore und die Fazilität „Connecting Europe“, COM(2013) 940.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EU) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013).

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. April 2014

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2014/C 80/04)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 53 vom 25.2.2014, S. 26 veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.4.2014	...	0,53	0,53	2,96	0,53	0,58	0,53	0,78	0,53	0,53	0,53	0,53	0,53	1,83	2,92	0,53	0,53	0,69	0,53	0,53	0,53	0,53	2,75	0,53	3,72	1,06	0,53	0,53	0,88
1.3.2014	31.3.2014	0,53	0,53	2,96	0,53	0,71	0,53	0,78	0,53	0,53	0,53	0,53	0,53	1,83	3,45	0,53	0,53	0,69	0,53	0,53	0,53	0,53	2,75	0,53	3,72	1,29	0,53	0,53	0,88
1.1.2014	28.2.2014	0,53	0,53	2,96	0,53	0,71	0,53	0,78	0,53	0,53	0,53	0,53	0,53	2,35	3,45	0,53	0,53	0,69	0,53	0,53	0,53	0,53	2,75	0,53	3,72	1,29	0,53	0,53	0,88

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2014/C 80/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾

„CEBULARZ LUBELSKI“**EG-Nr.: PL-PGI-0005-01092-07.02.2013****g.g.A. (X) g.U. ()****1. Name**

„Cebularz lubelski“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Polen

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. Erzeugnisart**

Klasse 2.4. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ ist ein runder Kuchen, der einen Durchmesser von 5-25 cm hat, etwa 1,5 cm dick ist und sich dadurch auszeichnet, dass dem feinen Weizenmehl für den Teig die doppelte Menge an Zucker und Margarine oder Butter zugegeben wird wie für herkömmlichen Weizenteig. Auf dem Teig befindet sich eine Farceschicht aus grob gewürfelten, mit Mohn, Salz und Pflanzenöl verrührten Zwiebeln. Die Farceschicht ist von goldgelber Farbe und besitzt den für geschmorte Zwiebeln typischen Geschmack und Geruch. Der Zwiebelkuchen hat einen 0,5-1,5 cm breiten Teigrand mit einer krossen, hellgoldenen bis leicht bräunlichen Kruste. Die Krume ist hell, weich und leicht feucht. Durch die Farceschicht besitzt sie das für frisch angebratene Zwiebeln charakteristische Aroma. Wird der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ auf einer Schicht aus Weizenkleie gebacken, so sind auf der Unterseite Anhaftungen davon sichtbar.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ sollte innerhalb von etwa 48 Stunden nach dem Backen verzehrt werden.

3.3. Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Teig

- in der Nahrungsmittelindustrie verwendetes Weizenmehl (ohne organische und anorganische Verunreinigungen, mit einer Fallzahl von mindestens 220 und einem Glutengehalt [%] von mindestens 25) — 100 kg
- Zucker — 2 kg
- Margarine oder Butter — 3 kg
- Hefe — 4 kg
- Wasser — 50 l
- Salz — 1 kg

Farceschicht

- Zwiebeln — 30 kg
- Pflanzenöl — 1 l (Rapsöl, Sonnenblumenöl oder ein Gemisch aus diesen Ölen)
- Blaumohn — 3 kg
- Salz — 1,5 kg

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Sämtliche Erzeugungsschritte müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen:

- Zubereitung der Farce,
- Zubereitung des Teigs,
- Teilen des Teigs,
- Formen der Stücke,
- Backen.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

Der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ kann unverpackt verkauft werden.

Das Verpacken in Einzelstücken darf nur in ausgekühltem Zustand erfolgen. Wird der Zwiebelkuchen vor dem Auskühlen verpackt, so erhöht sich sein Feuchtigkeitsgehalt, und er verliert rasch an Knusprigkeit.

3.6. Besondere Vorschriften für die Etikettierung

Wird der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ verpackt, muss das Etikett das Zeichen für die geschützte geografische Angabe tragen.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Woiwodschaft Lublin in ihren Verwaltungsgrenzen

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Die Tradition der Herstellung von Backwaren in der Region Lublin reicht bis ins Mittelalter zurück. Der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ und das Rezept für diesen einzigartigen Kuchen, das von Generation zu Generation überliefert wurde, finden erstmals im 19. Jahrhundert Erwähnung. Die Juden, die in der Lubliner Altstadt lebten, waren die ersten, die diesen Zwiebelkuchen buken. Im Laufe der Zeit fand das Rezept wegen der einfachen Handhabung und der geringen Kosten in der gesamten Region Lublin Verbreitung. Kennzeichnend für diese Region war über viele Jahrhunderte, dass sich die unterschiedlichen Bäckereitraditionen gegenseitig beeinflusst haben, Rezepte ausgetauscht und manche Zutaten auf ganz bestimmte Art und Weise verwendet wurden, je nachdem, welche Kultur der Bäcker repräsentierte. So bildete sich unter anderem die Tradition der Herstellung des Lubliner Zwiebelkuchens „cebularz lubelski“ heraus, der von den Menschen dort sehr geschätzt wurde und bald untrennbar mit der Region Lublin verbunden war.

Aus den Erinnerungen der Einwohner von Lublin aus der Zwischenkriegszeit (1919-1939) ist bekannt, dass der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ sehr verbreitet war und in jeder der zahlreichen jüdischen Bäckereien gebacken wurde. Man konnte ihn auch bei den Straßenverkäufern bekommen, die ihn aus ihren Körben heraus, die sie über dem Arm trugen, verkauften. Wie sich die ältesten Lubliner erinnerten, waren diese Backwaren vor dem Krieg überall erhältlich. Ihr verlockender Duft, ihr delikater Geschmack und der niedrige Preis zogen die Käufer an, so dass es keiner zusätzlichen Werbung bedurfte.

Die beste Informationsquelle in Bezug auf den Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ sind heute die Überlieferungen von Personen, die mit dem Bäckerhandwerk verbunden waren, wie etwa der Inhaber der Bäckerei, die nach dem Zweiten Weltkrieg als erste in Lublin in Betrieb genommen wurde und heute bereits in dritter Generation geführt wird. Wie sich ihr Besitzer erinnert, war das Angebot der nach den Zerstörungen des Krieges wieder instand gesetzten Bäckerei begrenzt, doch wurde zum ersten Weihnachtsfest nach dem Krieg auch der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ angeboten.

Eine Besonderheit der Region Lublin ist die außerordentlich gut aufgestellte Bäckereibranche. Viele Bäckereien werden von den nachfolgenden Generationen als Familienbetriebe geführt. Auf diese Weise werden das Wissen und die Erfahrung auf natürlichem Wege an die Nachfolger weitergegeben. Zudem müssen die künftigen Bäcker heute in der Woiwodschaft Lublin die Kunst der Herstellung des Lubliner Zwiebelkuchens „cebularz lubelski“ beherrschen, die ein grundlegender Bestandteil der Bäcker Ausbildung ist, eine Anforderung, wie sie nur für diese Region charakteristisch ist.

Der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ hatte in der Ernährung der Einwohner dieser Region auch deshalb einen festen und bedeutenden Platz, weil dort vor allem einfache Gerichte aus den am häufigsten verfügbaren Feldfrüchten wie Getreide, Zwiebeln, Ölpflanzen (Raps, Lein) und Blaumohn zubereitet wurden.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

Zu den besonderen Merkmalen, durch die sich der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ von anderen Backwaren unterscheidet und die sich in dem Erzeugungsgebiet herausgebildet haben, zählen:

- die Verwendung von Teig aus feinem Weizenmehl zu seiner Herstellung,
- das Formen von Hand,
- die runde Form,
- der knusprigbraune Teigrand um den Zwiebelkuchen,
- die Farceschicht aus nicht vorgegarten Zwiebeln und Mohn,
- die helle, weiche und leicht feuchte aromatische Krume.

5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)*

Der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ ist aufgrund seiner besonderen, in Punkt 5.2 beschriebenen Merkmale sowie seiner großen Beliebtheit mit der Region verbunden.

Der Name des „cebularz lubelski“ leitet sich von den für die Farceschicht verwendeten Zwiebeln (cebula — Zwiebel) ab. Vor dem Zweiten Weltkrieg waren es die jüdischen Bewohner von Lublin, Kazimierz Dolny und Zamość, die diesen Zwiebelkuchen buken. Nach Kriegsende fand das Rezept in der gesamten Region Lublin rasche Verbreitung. Dank der Besonderheit des geografischen Gebiets ist mit dem Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ ein Erzeugnis mit herausragenden Eigenschaften entstanden. Die Erzeuger haben sich die verschiedenen Bäckereitraditionen zunutze gemacht, was unter anderem zur Entstehung dieser für die Region typischen Backware führte.

Die besonderen Merkmale des Lubliner Zwiebelkuchens „cebularz lubelski“ resultieren aus seiner starken Bindung an das Erzeugungsgebiet, die insbesondere auf dem handwerklichen Können der Bäcker dieser Region beruht. Sie finden ihren Ausdruck unter anderem in der spezifischen Art der Herstellung dieses Zwiebelkuchens wie der Verwendung von Zwiebeln mit mildem, süßem Geschmack, dem hohen handwerklichen Können bei der Zubereitung der Farceschicht, die nicht vorgegart wird, sowie der Einhaltung der für ihre Reifung erforderlichen Bedingungen und Zeit. Eine wesentliche Rolle spielen auch die handwerklichen Fertigkeiten bei der Zubereitung des Teigs aus feinem Weizenmehl, bei der es vor allem auf die Einhaltung des richtigen Verhältnisses der verwendeten Zutaten ankommt, sowie das Formen des „cebularz lubelski“ von Hand und das gleichmäßige Verteilen der Farce auf der gesamten

Teigfläche, wobei darauf zu achten ist, dass ein knusprigbrauner Rand entsteht. Bemerkenswert ist auch, dass diese Art der Herstellung des Lubliner Zwiebelkuchens „cebularz lubelski“ außerhalb der Region Lublin keine Verbreitung gefunden hat.

Der Lubliner Zwiebelkuchen genießt in der Region große Beliebtheit. Er ist auf sämtlichen Zusammenkünften, Wettbewerben, Branchentagen sowie auf polnischen und ausländischen Messeveranstaltungen zu finden, wie zum Beispiel dem Erntedankfest in Lublin und Radawiec Duży, dem Tag des Brotes im Lubliner Freilichtmuseum, der Europäischen Messe für Regionalprodukte in Zakopane, der Internationalen Brotmesse in Jawor, der Messe Polagra Food in Poznań, der Messe für Naturkostprodukte „Natura Food“ in Łódź und der Internationalen Lebensmittelmesse Food&Taste in Frankfurt/Oder. Während dieser und anderer ähnlicher Veranstaltungen können die Besucher den Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ kaufen und verkosten, was ihn zu einem wichtigen Werbeattribut der Woiwodschaft Lublin gemacht hat. Der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ ist außerdem bei jedem Wettbewerb um das beste kulinarische Produkt der Region Lublin vertreten. Einer der bedeutendsten ist der Gesamtpolnische Wettbewerb „Nasze Kulinarne Dziedzictwo – Smaki Regionów“ (Unser kulinarisches Erbe – traditionelle regionale Erzeugnisse), der von der Polnischen Kammer für regionale und lokale Produkte organisiert wird. Zudem zählt der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ am Tag des Brotes, der in Lublin jährlich vom Verband des Bäckerhandwerks der Republik Polen — Region Lublin und der Innung der Lebensmittelgewerbe in Lublin veranstaltet wird, für die Vertreter der Bäckerzunft zu den wichtigsten Wettbewerbspositionen.

Der Lubliner Zwiebelkuchen „Cebularz lubelski“ wird auch bei zahlreichen Zusammenkünften und Feierlichkeiten in der Woiwodschaft Lublin wie etwa den Familienpicknicks (z. B. denen in Czerniejów), dem „Pierwszy Lubelski Zjazd Zbyszków“ (Erstes Lubliner Treffen der Männer mit dem Vornamen Zbigniew), dem Treffen der Vertreterinnen des Bäckerhandwerks, das von der Unternehmens- und Handwerkskammer in Lublin veranstaltet wird, serviert.

Der Lubliner Zwiebelkuchen „cebularz lubelski“ wurde in die „Kulinarische Karte der Region Lublin“ (Kulinarna mapa Lubelszczyzny) aufgenommen — ein gemeinsames Projekt der Redakteure der Lokalzeitung „Dziennik Wschodni“ und der Lubliner Woiwodschaftsverwaltung. Mit dieser Aktion soll die vielfältige Küche der Region vorgestellt werden, die Einflüsse aus vielen Kulturen vereint.

Kennzeichnend für die Beliebtheit des Lubliner Zwiebelkuchens „cebularz lubelski“ und seine große Bedeutung für die Bevölkerung der Region ist auch die Tatsache, dass dieses Erzeugnis häufig in den Medien, in Hörfunk- und Fernsehsendungen, Presseartikeln und Publikationen Erwähnung findet, wie zum Beispiel:

- „Cebularz jest lubelski“ (Der Zwiebelkuchen ist ein Lubliner Produkt), Przegląd Piekarski i Cukierniczy (Rundschau des Bäcker- und Konditorhandwerks), September 2007,
- „Lubelski cebularz – historia regionalna“ (Der Lubliner Zwiebelkuchen — die regionale Geschichte), Bulletin der Unternehmens- und Handwerkskammer Lublin, Mai/Juni 2010,
- „Jak cebularz, to tylko lubelski“ (Wenn Zwiebelkuchen, dann nur aus Lublin), Kurier Lubelski, 20. August 2010 und 10. September 2010,
- „Superstar Zwiebelkuchen“, Dziennik Wschodni, 26. März 2011.

Zahlreiche Artikel zu diesem Thema sind auch im Internet veröffentlicht.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ⁽³⁾)

<http://www.minrol.gov.pl/pol/Jakosc-zywnosci/Produkty-regionalne-i-tradycyjne/Zlozone-wnioski-o-rejestracje-Produkty-regionalne-i-tradycyjne/OGLOSZENIE-MINISTRA-ROLNICTWA-I-ROZWOJU-WSI-z-dnia-7-wrzesnia-2012-roku>

⁽³⁾ Vgl. Fußnote 2.

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE